



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes der Schulkinder

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1999

Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes der Schulkinder

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck	Art. 1 Zur Förderung des musikalischen Unterrichtes und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde an die Kosten des privaten musikalischen Unterrichtes (gesanglicher und instrumentaler Art) der Schulkinder Beiträge an die Eltern.
Beitragsdauer	Art. 2 Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.
Beitragsbeginn	Art. 3 Die Beiträge werden für das abgelaufene Schulsemester ausgerichtet.
Beitragsbedingungen	Art. 4 Die Beiträge richten sich nach den folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none">- Die prozentualen Anteile gemäss Beitragsplan werden nach den ausgewiesenen Kosten der Eltern berechnet. Diese dürfen aber die geltenden Tarife der Musikschule Region Thun nicht überschreiten.- Reisespesen und Verpflegungskosten sind nicht beitragsberechtigt.- Für die Beitragsbemessung sind das Einkommen und das Vermögen des gesetzlichen Vertreters gemäss der jeweils gültigen Steuererklärung bzw. deren Steuertaxation massgebend.

Beitragsberechnung

Art. 5

¹Die Beitragsberechnung erfolgt gemäss folgender Tabelle:

<u>Stufe</u>	<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Prozentbeitrag der Gemeinde</u>
1	0 - 22'000	80 %
2	22'001 - 28'000	70 %
3	28'001 - 32'000	60 %
4	32'001 - 36'000	50 %
5	36'001 - 40'000	40 %
6	40'001 - 45'000	30 %
7	45'001 - 50'000	0 %
8	50'001 - 55'000	0 %
9	55'001 - 60'000	0 %
10	60'001 - 65'000	0 %

²Pro 100'000 Franken steuerbares Vermögen reduziert sich der Beitrag um eine Stufe.

³Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder den Musikunterricht, erhöhen sich die Ansätze um eine Beitragsstufe je Kind. Der maximale Beitragsansatz beträgt aber in jedem Fall höchstens 80 %. Für Einkommen über 45'000 Franken hat die Berechnung bei mehreren Kindern in analoger Abstufung der Beitragstabelle zu erfolgen.

Beitragsgesuch/Auszahlung **Art. 6**

¹Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich gegen Vorweisung der quittierten Rechnungen durch die Finanzverwaltung. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich für das verflossene Semester.

²Der Gemeindebeitrag wird auf dem, den Eltern verbleibenden Restbetrag (nach Abzug allfälliger gesetzlicher und freiwilliger Beiträge Dritter) berechnet.

Rückerstattung

Art. 7

Die Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung kann jedoch verlangt werden, wenn der Gesuchsteller wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsache gemacht oder solche verschwiegen hat.

Beitragsverweigerung

Art. 8

Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine Beitragsleistung zu verweigern, wenn er feststellt, dass der Unterricht nicht regelmässig besucht wird oder dass keine Fortschritte erzielt werden.

Finanzierung	<p>Art. 9 Über die Finanzierung der Beiträge an den privaten Musikunterricht entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹Im Zweifelsfalle verfügt der Gemeinderat über Ausrichtung, Verweigerung oder Rückerstattung von Beiträgen.</p> <p>²Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 11 ¹Die teilrevidierten Bestimmungen bezüglich Beitragsdauer und Beitragsberechnung gelangen erstmals für den ab 1. Januar 2005 besuchten Musikunterricht zur Anwendung.</p> <p>²Beitragsgesuche für den Musikunterricht im Kalenderjahr 2004 werden noch nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 12 ¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 1999 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14. Mai 1990.</p> <p>²Die mit der Teilrevision vom 13. Dezember 2004 geänderten Artikel 1, 2, 5 sowie 11 und 12 treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1999 genehmigt und per 1. August 1999 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision der Artikel 1, 2, 5 sowie 11 und 12 wurde durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Versammlungsleiter

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschaft bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1999 sowie die Teilrevision vom 13. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden sind. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 14. Januar 2005

Gemeindegemeinschaft Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindegemeinschaft